

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Beringen gibt sich in Ausführung von Artikel 67 – 70 des Kantonalen Gemeindegesetzes, Artikel 18 und 19 der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen und Artikel 36¹⁾ und Abschnitt VII (Kommissionen) der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Beringen das folgende Reglement.

1. Konstituierung der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste Mitglied der GPK zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung wird durch das einladende Mitglied eröffnet und unter seiner Leitung erfolgt die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Aktuarin bzw. des Aktuars.

Konstituierung

2. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Die GPK behandelt als Kommission des Einwohnerrates die ihr durch die Geschäftsordnung des Einwohnerrates zugewiesenen Geschäfte.

Geschäfte

Artikel 3

Die GPK versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten

Versammlung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern
- b) auf Verlangen des Einwohnerrates
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens zwei Mitgliedern der GPK

In den Fällen b) und c) muss auf Verlangen die Sitzung innert 14 Tagen nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle ausgenommen, mindestens zehn Tage vorher, zusammen mit einer Traktandenliste, einzuladen. Alle Akten, welche über die zu beratenden Geschäfte vorhanden sind, stehen den Mitgliedern ab Versand der Sitzungsunterlagen bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten bzw. in der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen.

Einladung

Akteneinsicht

Artikel 4

Die Verhandlungen der GPK sind nicht öffentlich. Zur Behandlung spezieller Themen können weitere Personen bei Bedarf hinzugezogen werden.

Öffentlichkeit

3. Büro der Geschäftsprüfungskommission

Artikel 5

Die GPK wählt ihr Büro, bestehend aus Präsidentin bzw. Präsident und Aktuarin bzw. Aktuar. Büro GPK

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird in offener Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bzw. er ist in das gleiche Amt für die zwei nachfolgenden Jahre nicht wieder wählbar. Ein in der ersten Jahreshälfte angebrochenes Amtsjahr wird als ganzes Jahr, ein in der zweiten Jahreshälfte angebrochenes Jahr zu den folgenden zwei Kalenderjahren hinzugezählt. Präsidium

Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kommission kann ein Mitglied der Kommission oder eine aussenstehende Person sein. Sie bzw. er wird in offener Wahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Aktuarat

Mit Ausnahme des letzten Jahres einer Amtsperiode wählt die GPK in der letzten Sitzung eines Jahres das Büro für das folgende Jahr.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Einwohnerrat auf Antrag der GPK.

Artikel 6

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung des Reglements. Sitzungsleitung

Artikel 7

Die Aktuarin bzw. der Aktuar führt das Kurzprotokoll, welches die Beschlüsse festhält und die übrigen Verhandlungen kurz zusammenfasst. Protokoll

Das Protokoll wird den übrigen GPK-Mitgliedern innert 14 Tagen zugestellt.

4. Verhandlungen der GPK

Artikel 8

Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der nachträglich eingegangenen Geschäfte eröffnet. Traktandenliste

Artikel 9

Die Traktandenliste wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten festgesetzt. Der GPK steht es frei, diese abzuändern.

Neue Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur auf besonderen Beschluss der GPK in der Sitzung behandelt werden.

Artikel 10

Bei Abklärungen über einzelne Gemeindemitarbeiterinnen und –mitarbeiter ist in der Regel die zuständige Referentin bzw. der Referent hinzuzuziehen, andernfalls ist er oder sie im Voraus über stattfindende Gespräche zu orientieren.

Gemeinde-
mitarbeiter

Artikel 11

Bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen liegt die Mehrheit bei demjenigen Teil, zu welchem die Präsidentin bzw. der Präsident gehört.

Stimmgleichheit

Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht, Anträge zuhanden des Einwohnerrats zu formulieren. Dieses Recht steht auch der Minderheit der Kommission zu.

Antragsrecht

5. Aufgaben der GPK

Artikel 12 ¹⁾

Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

Aufgaben der GPK

- a) Die Prüfung der Voranschläge, des Steuerfusses, der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.
- b) Die Abklärung besonderer Vorkommnisse in Behörde, Verwaltung und deren Betrieben.
- c) Sofern der Einwohnerrat eine Vorprüfung verlangt, die Prüfung der weiteren Geschäfte des Gemeindehaushaltes, soweit sie nicht anderen Kommissionen zugewiesen werden.

Artikel 13

Die GPK ist die Auftragsgeberin für die externe Kontrollstelle (gemäss Artikel 19 der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen). Zusammen werden Schwerpunkte bestimmt, die speziell zu prüfen sind.

externe Kontrollstel-
le

Die Berichterstattung der externen Kontrollstelle erfolgt an die GPK und an den Gemeinderat.

Berichterstattung

Artikel 14

Die Geschäftsprüfungskommission informiert den Einwohnerrat über die Ergebnisse der Kontrolle und Prüfung der Gemeinderechnung und des Voranschlags.

Artikel 15

Über die übrigen Tätigkeiten erstellt die Geschäftsprüfungskommission einen Rechenschaftsbericht zuhanden des Einwohnerrates.

6. Pflichten der GPK-Mitglieder

Artikel 16

Soweit die Kommissionsmitglieder von Tatsachen Kenntnis erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie zur Geheimhaltung – auch dem Einwohnerrat gegenüber – verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach einem Ausscheiden aus dieser Kommission bestehen. (Art. 14 Gemeindegesetz).

Geheimhaltung

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft.

Beringen, den 28. September 1993

Präsident der Geschäftsprüfungskommission
Hansruedi Schuler

Vom Einwohnerrat Beringen genehmigt an seiner Sitzung vom 7. Dezember 1993.

Namens des Einwohnerrates Beringen
Der Präsident: René Iseli
Die Aktuarin: Ursula Gmür

Änderung vom Einwohnerrat Beringen genehmigt an seiner Sitzung vom 26. März 1996.

Namens des Einwohnerrates Beringen
Der Präsident: Walter Hauser
Die Aktuarin: Ruth Vögeli

Änderung vom Einwohnerrat Beringen genehmigt an seiner Sitzung vom 16. Januar 2001.

Namens des Einwohnerrates Beringen
Der Präsident: Bernhard Schlatter
Die Aktuarin: Ruth Vögeli

Änderung vom Einwohnerrat Beringen genehmigt an seiner Sitzung vom 10. November 2009.

Namens des Einwohnerrates Beringen
Der Präsident: Der Aktuar-Stv:

Roger Paillard Christian Chiozza

Fussnoten:

- ¹⁾ Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 10. November 2009, in Kraft getreten am 10. November 2009